

Name der Gesellschaft:
Aachener Baugesellschaft.

会社名：
アーヘン建設会社

認可年月日：
1839.03.07.

業種：
建設

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1839, SS.343-353.

ファイル名：
18390307ABG_A.pdf

Amtsblatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 36.

Aachen, Donnerstag den 11. Juli 1839.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Solms-Braunfels haben den Physikus Dr. Guse N. 454. wind auch zum Regierungs-Medizinal-Rathe bei Hochderso Regierung ernannt.

Koblenz, den 24. Juni 1839.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bodelschwingh.

Höherer Bestimmung gemäß wird nachstehend die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde N. 455. vom 7. März c. des Statuts der anonymen Gesellschaft, welche sich Behufs Verschönerung und Erweiterung der Städte Aachen und Burtscheid unter der Benennung: „Aachener Baugesellschaft“ nach dem notariellen Akte vom 2. März v. J. gebildet hat, nebst diesem letzten Statute zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 5. Juli 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. &c.

Nach der Bestimmung des Artikels 37 des Handelsgesetzbuchs der Rheinprovinz genehmigen Wir die Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung: „Aachener Baugesellschaft,“ welche sich nach dem anliegenden notariellen Akt vom 2. März 1838 zu Aachen zu dem Zweck gebildet hat, außer einer guten Rentbarmachung der Kapitale die Verschönerung und Erweiterung der Städte Aachen und Burtscheid zu bewirken. Wir bestätigen das in jenem Akt enthaltene Statut der Gesellschaft und befehlen, daß gegenwärtige Urkunde diesem Akt für immer beigeheftet bleiben soll. Diese Bestätigung ertheilen Wir jedoch mit der Maßgabe, daß die Aktien nicht, wie im Artikel 8 der Statuten bestimmt ist, auf den Inhaber, sondern auf den Zeichner lauten; daß der zweite Absatz des Artikels 15 eine veränderte

Fassung erhalte, so daß über die Verwendung der 10 pEt. von dem Gewinne die Regierung zu Aachen auf den Vorschlag der Direktion der Gesellschaft entscheidet, und daß endlich die im § 16 in Aussicht gestellte Fortdauer der Gesellschaft nach 40 Jahren an die Erneuerung dieses Privilegiums gebunden seyn soll. Diese Bestätigung ertheilen Wir jedoch unter dem Vorbehalt, solche, Falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde, unbeschadet der Rechte dritter Personen, zu widerrufen.

Gegeben Berlin, den 7. März 1839.

(L. S.) (Gez.) Friedrich Wilhelm.
(Gez.) Kochow, Alvensleben.

Bestätigungs-Urkunde.

Statuten der Aachener Baugesellschaft.

Erster Titel.

Bestimmungen über die Bildung, den Zweck und das Kapital der Gesellschaft nebst allgemeinen, hierauf sich beziehenden Verfügungen.

§ 1. Bildung der Gesellschaft.

Art. 1. Es tritt unter dem Namen: „Aachener Baugesellschaft“ eine anonyme Handelsgesellschaft zusammen, deren Domizil in Aachen ist.

Art. 2. Diese Gesellschaft ist eine Fortsetzung der durch notariellen Akt vom zwölften Februar achtzehnhundertacht und dreißig in Aachen unter der Firma: „Deusner und Kompagnie“ errichteten kommanditarischen Gesellschafts-Handlung. Alle Immobilien und überhaupt alle Aktiva, welche die kommanditarische Handelsgesellschaft Deusner und Kompagnie besitzt, oder bis zur landesherrlichen Bestätigung der anonymen Aachener Baugesellschaft erworben wird, sind demnach Eigenthum dieser letztern Gesellschaft, sobald solche durch landesherrliche Bestätigung zur gesetzmäßigen Existenz gelangt. Eben so hat alsdann selbstredend die anonyme Aachener Baugesellschaft auch alle Verpflichtungen, welche die kommanditarische Handelsgesellschaft Deusner und Kompagnie eingegangen ist, oder auch eingehen wird, zu erfüllen.

§ 2. Zweck.

Art. 3. Der geschäftliche Zweck dieser Gesellschaft ist, außer einer guten Rentbarmachung der Kapitale, die Verschönerung und Erweiterung der Städte Aachen und Burtscheid. Sie kann Grundeigenthum kaufen und verkaufen, und alle Arten von Bauten, nach Maßgabe der bestehenden oder der zu erlassenden landesherrlichen Verordnungen, ausführen oder ausführen lassen.

Art. 4. Wenn die Gesellschaft Geschäfte anderer Art, als die im Artikel drei bezeichneten unternehmen will, so darf dies nur mit Genehmigung des Gouvernements geschehen.

§ 3. Kapital.

Art. 5. Das Kapital der Gesellschaft wird nach Bedürfnis bis auf fünf Mal hundert tausend Thaler Preussisch Courant gebracht, dergestalt, daß die Einwilligung des Verwaltungsrathes erforderlich ist, wenn das Kapital die Summe von zwei Mal hundert fünfzig tausend Thalern, oder auch diejenige Summe überschreiten soll, welche die Gesellschaft an Kapital von der kommanditarischen Gesellschafts-

Handlung Deusner und Kompagnie nach Maßgabe des Artikels zwei übernehmen wird. Eine Vermehrung des Kapitals über fünf Mal hundert tausend Thaler hinaus kann, ohne Beschluß der Generalversammlung, und ohne landesherrliche Genehmigung, nicht erfolgen.

Art. 6. Das im vorhergehenden Artikel bezeichnete Kapital der Gesellschaft besteht aus Aktien, eine jede zu zwei hundert Thalern Preussisch Courant. Die kommanditarischen Theilhaber oder Aktionaire der Gesellschaftshandlung Deusner und Kompagnie treten als Aktionaire in die anonyme Aachener Baugesellschaft ohne Weiteres über.

Art. 7. Die Aktien werden von dem Direktor und wenigstens zwei Direktorial-Räthen unterzeichnet, und nicht eher ausgehändigt, bis der volle Nominalbetrag bezahlt ist.

Art. 8. Die Aktien sollen auf den Inhaber lauten, in so fern dies durch die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde gestattet wird. Sonst aber wird der Name des Eigenthümers der Aktien in den Büchern der Gesellschaft vermerkt, und das Eigenthum wechselt alsdann, nach den Bestimmungen des Artikels sechs und dreißig des Rheinischen Handelsgesetzbuchs.

Art. 9. Die Einzahlungen für die Aktien erfolgen in Aachen und Köln, so wie auch an denjenigen Orten, welche die Direktion zu dem Ende zu bezeichnen befugt ist. Auf gleiche Weise werden die Zinsen und Dividenden ausgezahlt. Die Zinsvergütung beträgt jährlich vier Prozent. Über die Einzahlungen sowohl, als über die Auszahlungen erläßt die Direktion die nähern Bestimmungen vermittelt öffentlicher Bekanntmachung.

Art. 10. Sollte nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieser Gesellschaft der Nominalbetrag der Aktien noch nicht zum Vollen bezahlt seyn, oder sollten mehr Aktien emittirt werden, als von der kommanditarischen Gesellschaftshandlung Deusner und Komp. zu übernehmen sind, so kann die Direktion die Einzahlungen für die Aktien successive in Raten erfolgen lassen. Die Einzahlungen für die Aktien erfolgen innerhalb einer, auf wenigstens einen Monat zu bestimmenden Frist, vom Tage der öffentlichen Aufforderung an gerechnet, welche deshalb Seitens der Direktion zu erlassen ist.

Art. 11. Wer nicht innerhalb der im Artikel 10 bezeichneten Frist die Einzahlungen leistet, hat eine Konventionalstrafe von zehn Prozent jeder Aktie, von welcher die Zahlung im Rückstand geblieben ist, zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Außerdem steht der Legtern frei, wenn innerhalb zweier fernern Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, den einzahlbaren Betrag der Aktien, nebst der Konventionalstrafe gerichtlich beizutreiben oder aber hierauf zu verzichten. In letztem Falle müssen die bis dahin eingezahlten Raten, als der Gesellschaft verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, so wie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet erklärt werden. Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Weise ausscheidenden Aktionaire können von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden. Diese haben die bereits ausgeschriebenen Theilzahlungen sofort zu entrichten, stehen alsdann aber allen übrigen Interessenten gleich.

Art. 12. Über den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sey, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel 11 vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Art. 13. Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb drei Jahren, vom Tage der ersten öffent-

lichen Aufforderung an gerechnet, und nach zwei Mal in Zwischenräumen von wenigstens sechs Monaten wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderung, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

Art. 14. Sollen angeblich verlorne oder vernichtete Aktien, Zinscoupons oder Dividendenscheine amortisirt werden, so erläßt die Direktion drei Mal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verschollen, und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Art. 15. Der reine Gewinn oder die zur Vertheilung kommende Dividende wird durch eine von der Direktion anzufertigende Bilanz ermittelt und demnächst durch den Verwaltungsrath festgestellt. Es sollen jedoch vorab von dem Gewinn, das heißt von dem Ertrage, der außer den Zinsen verdient wird, zehn Prozent als Reserve zurückgehalten werden. Der Fond, welcher auf diese Weise sich bildet, soll zur Verschönerung oder zu nützlichen Einrichtungen in den Städten Aachen und Burtscheid, in der Art verwendet werden, daß bei dieser Verwendung nur der vorbezeichnete Zweck, nicht das direkte pekuniäre Interesse der Gesellschaft berücksichtigt wird.

§ 4. Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

Art. 16. Die Dauer dieser Gesellschaft wird auf vierzig Jahre festgestellt, jedoch so, daß die General-Versammlung gegen Ablauf dieser Frist eine weitere Verlängerung bis zu vierzig Jahren beschließen kann.

Art. 17. Die Auflösung der Gesellschaft kann früher, als es im vorhergehenden Artikel bestimmt ist, erfolgen, wenn sie durch eine, zu diesem Zwecke besonders angekündigte General-Versammlung mit Majorität von drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder durch Vollmacht vertretenen Aktionäre beschlossen wird. Bei der zur Fassung eines solchen Beschlusses zu haltenden General-Versammlung wird für jede Aktie eine Stimme gerechnet.

§ 5. Abänderung der Statuten, öffentliche Bekanntmachungen.

Art. 18. Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die General-Versammlung mit einer Majorität von wenigstens zwei Drittel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung. Außerdem muß in der Ankündigung solcher General-Versammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

Art. 19. Die in diesen Statuten vorgesehene Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in jeder Stadt, wo nach Art. I neun Einzahlungen oder Auszahlungen erfolgen, in einer Zeitung erschienen sind.

Zweiter Titel.

Von der General-Versammlung.

§ 6. Ausübung des Stimmrechts.

Art. 20. Nur die Besitzer der Aktien sind stimmberechtigt, welche diesen Besitz nach den Büchern der

Gesellschaft wenigstens vierzehn Tage vor dem Datum der öffentlichen Einberufung der General-Versammlung halten, und ihn bei oder kurz vor der General-Versammlung der Direktion nachweisen. Über die Einschreibung des Besitzes in den Büchern der Gesellschaft, so wie über den Nachweis des Besitzes zur Zeit der General-Versammlung, erläßt die Direktion die etwa erforderlichen reglementarischen Bestimmungen. Es wird in dieser Beziehung hier nur festgesetzt, daß Einschreibung und Nachweis entweder gegen Vorzeigung der Aktien, oder eines der Direktion als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben, erfolgen, und daß darüber eine Bescheinigung von der Direktion auf Verlangen ertheilt wird.

Art. 21. Vorbehaltlich der in dem Artikel siebenzehn enthaltenen Verfügung wird das Stimmrecht in folgendem Verhältnisse von den Aktienbesitzern ausgeübt :

- a. für eine oder zwei Aktien, eine Stimme;
- b. für drei oder vier Aktien, zwei Stimmen;
- c. für fünf oder sechs Aktien, drei Stimmen;
- d. für sieben bis einschließlich neun Aktien, vier Stimmen;
- e. für zehn Aktien, fünf Stimmen;
- f. für jede fünf Aktien, welche jemand über die Zahl von zehn hinaus besitzt, bis zu zwei hundert Aktien, eine Stimme;
- g. für die Aktien, welche jemand über die Zahl von zwei hundert hinaus besitzt, wird kein Stimmrecht ausgeübt.

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wird bemerkt, daß nach vorstehenden Bestimmungen der Besitzer von zwei hundert und mehr Aktien, drei und vierzig Stimmen hat.

Art. 22. Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen; die im Besitz von Aktien befindlichen Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, selbst wenn diese Letztern nicht Aktionaire sind. Mehr als drei und vierzig Stimmen kann jemand in der Eigenschaft als Bevollmächtigter bei der General-Versammlung nicht abgeben.

§ 7. Bestimmungen über die Berufung und über die Form der Berathungen der General-Versammlungen.

Art. 23. Die General-Versammlung tritt jährlich einmal regelmäßig zusammen; sie wird später die Epoche dieses regelmäßigen Zusammentritts auf den Vorschlag der Direktion selbst festsetzen. Außerdem finden außerordentliche General-Versammlungen Statt, so oft dies von der Direktion für nöthig erachtet wird, so wie auch in den durch Artikel sechs und dreißig und sieben und fünfzig vorgesehenen Fällen. Die General-Versammlungen werden durch öffentliche Aufforderungen berufen, wenigstens Einen Monat vor dem Zusammentritt.

Art. 24. Wer von den Aktionairen bei der General-Versammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessen ungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Art. 25. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident respektive der Vize-Präsident des Verwaltungsrathes, oder ein anderes von diesem Rathe dazu beauftragtes Mitglied.

Art. 26. Der Vorsitzende der General-Versammlung designirt deren Protokollführer, wenn sie nicht vorzieht, ihn zu erwählen. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, den gegen-

Art. 34. Die Dauer der Funktionen der Direktorial-Räthe und ihrer Stellvertreter ist drei Jahre, indem jährlich Ein Direktorial-Rath und Ein Stellvertreter ausscheiden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos.

Art. 35. Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines Direktorial-Rathes oder Stellvertreters vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen. Trachtet der Verwaltungsrath die Wiederbesetzung der Stelle für dringend nothwendig, so besetzt er sie vorläufig bis zu jener Versammlung.

Art. 36. Die Direktorial-Räthe wie ihre Stellvertreter können einzeln oder auch sogar insgesammt von ihren Stellen durch den Verwaltungsrath suspendirt werden, wenn dieser solches, vollständig zu fünf Mitgliedern versammelt, einstimmig beschließt. In diesem Falle hat jedoch der Verwaltungsrath in der kürzesten Frist eine General-Versammlung zu berufen, welche alsdann über die Entlassung der suspendirten Direktorial-Räthe oder Stellvertreter zu entscheiden hat.

Art. 37. Den Direktorial-Räthen ist ein Direktor beigegeben, über dessen Funktionen die Statuten an andern Stellen das Nähere besagen.

Art. 38. Die Direktion erwählt jährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten, welcher Letztere die Funktionen des Erstern in Bethinderungsfällen wahrnimmt.

Art. 39. Die Direktion versammelt sich auf Berufung des Präsidenten und selbst gegen seinen Willen auch dann, wenn zwei andere Direktorial-Räthe es schriftlich verlangen. Auch der Direktor kann die Direktion zur Versammlung einladen.

Art. 40. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; ist diese nicht vorhanden, so entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse und Verhandlungen der Direktion müssen von den Mitgliedern, welche dabei konkurrrirt, unterzeichnet werden; es ist indessen gestattet, eine von den gefaßten Beschlüssen abweichende Meinung gleichzeitig zu Protokoll zu geben.

Art. 41. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen drei Direktorial-Räthe konkurrriren. Sollte aber etwa bei dringenden Fällen diese Zahl wegen Abwesenheit oder Verhinderung der Stellvertreter nicht kompletirt werden können, so kann der Präsident gültig entscheiden, in so fern der Direktor dem solchergestalt gefaßten Beschlusse gänzlich beitrifft, und solches in dem Letztern gleichzeitig schriftlich bemerkt.

Art. 42. Die Direktion hat die obere Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch die Statuten gezogenen Gränzen und Formen. Sie vertritt daher die Gesellschaft in allen Verhandlungen mit dritten Personen, insbesondere mit Staats- und Gemeinde-Behörden, sodann bei der Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Löschung von Hypotheken und Verträgen über Leistungen und Lieferungen.

Art. 43. Die Anstellung und Entlassung der Beamten der Gesellschaft, so wie die Feststellung ihrer Besoldung, gehen von der Direktion aus. Sie ist jedoch nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit, als zehn Jahre, zu engagiren; eben so wenig ist sie zur Abschließung von Verträgen befugt, durch welche Pensionen zur Last der Gesellschaft gewährt würden.

Art. 44. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes ist die Direktion nicht befugt, über nachstehende Gegenstände Beschlüsse auszuführen oder Verträge definitiv abzuschließen, nämlich:

- a. die Anstellung des Direktors und seiner Stellvertreter;

- b. die Anstellung von Beamten oder Hilfsarbeitern für eine längere Zeit als fünf Jahre, oder mit einer jährlichen Besoldung von mehr als vier hundert Thalern;
- c. Verträge, durch welche Verpflichtungen eingegangen werden, deren Erfüllung über zehn Jahre hinaus reicht, mit der Maßgabe jedoch, daß der Verwaltungsrath die Genehmigung zu Verträgen dieser Art im Allgemeinen, unter näherer Bezeichnung des Zwecks der Verträge, für eine gewisse Zeit ertheilen kann;
- d. Kauf und Verkauf von Immobilien, wenn der Betrag eines solchen Geschäfts die Summe von fünf und zwanzig tausend Thalern übersteigt, und der desfallige Beschluß nicht einstimmig von den drei Direktorial-Räthen gefaßt ist;
- e. Kauf und Verkauf von Immobilien, wenn der Betrag eines solchen Geschäfts die Summe von fünfzig tausend Thalern übersteigt; auch dann, wenn der desfallige Beschluß von drei Direktorial-Räthen einstimmig gefaßt ist;
- f. Verträge über Leistungen von Arbeiten oder über Lieferungen; sodann die Ausführung von Bauten, wenn das Objekt die Summe von fünfzehn tausend Thalern übersteigt und der desfallige Beschluß nicht einstimmig von den drei Direktorial-Räthen gefaßt ist; ist aber der Beschluß einstimmig gefaßt, so ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes nur dann erforderlich, wenn das Geschäft die Summe von fünf und zwanzig tausend Thalern übersteigt.

Die vorbehaltene Genehmigung Seitens des Verwaltungsrathes kann vorgängig, entweder für einzelne Geschäfte, oder auch im Allgemeinen für gewisse Gattungen von Geschäften ertheilt werden.

Art. 45. Vorbehaltlich der in den Artikeln sieben und sechs und vierzig enthaltenen Bestimmungen werden alle Verträge und alle Verhandlungen der Direktion mit dritten Personen von dem Direktor gültig vollzogen, in so fern nicht kontraktlich mit ihm in dieser Beziehung eine Beschränkung festgestellt wird. Findet dies Statt, so muß es öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 46. Es sind aber auch die Verträge und Verhandlungen der Direktion, dritten Personen gegenüber gültig vollzogen, wenn solche von zwei Direktorial-Räthen unterzeichnet werden. Diese übernehmen alsdann durch die Unterzeichnung die nämliche Verantwortlichkeit, welche sonst der Direktor gegen die Gesellschaft gehabt haben würde. Die alleinige Unterschrift des Direktors soll nicht ausreichen, und es soll vielmehr die eines Direktorial-Rathes noch hinzutreten müssen, wenn Einwilligungen zur Lösung von Hypotheken ertheilt werden; wenn Immobilien erworben oder veräußert werden, deren Werth die Summe von fünf tausend Thalern übersteigt; wenn Verträge abgeschlossen werden, deren Dauer oder Erfüllung über fünf Jahre hinausläuft oder deren Objekt die Summe von fünf tausend Thalern übersteigt; endlich bei Fonds, Dispositionen, wenn solche die Summe von fünf tausend Thalern übersteigen.

Art. 47. Die Direktorial-Räthe werden nicht besoldet, erhalten aber Ersatz für die durch ihre Funktionen veranlaßten Auslagen, und außerdem einen Antheil am Gewinn, der im Ganzen vier Prozent nicht übersteigen soll. Innerhalb dieser Gränze wird er durch die General-Versammlung auf den Antrag des Verwaltungsrathes festgesetzt. Dieser bestimmt sodann die Norm, nach welcher die Vertheilung unter die Direktorial-Räthe Statt finden soll, unter Berücksichtigung ihrer speziellen Funktionen und ihrer besondern Mühewaltung.

§ 10. Die Beamten und Angestellten der Gesellschaft.

Art. 48. Der Direktor ist der erste Beamte der Gesellschaft. Er hat eine beratende Stimme bei der

Direktion, führt deren Beschlüsse aus und besorgt die spezielle Leitung der Geschäfte. Der Direktor hat eine Kaution zu leisten; seine Besoldung soll zum Theil in einer Lentieme vom Gewinne bestehen.

Art. 49. Zur Stellvertretung des Direktors kann Ein oder es können mehre Beamte angestellt werden.

Art. 50. Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung des Direktors, seiner Stellvertreter, oder überhaupt irgend eines höhern Beamten der Gesellschaft seyn mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, vermittelst eines einstimmig von drei Direktorial-Räthen gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehens, Fahrlässigkeit oder aus moralischen Gründen, die vorbezeichneten verschiedenen Beamten von ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf ihre Entlassung bei dem Verwaltungsrathe anzutragen. Von dem Letztern kann die Entlassung nur dann ausgesprochen werden, wenn er, vollständig zu fünf Mitgliedern versammelt, solches einstimmig beschließt. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung eines Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Antheil am Gewinn, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile, von selbst erlöschen.

Art. 51. Die im Artikel fünfzig enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die untern Beamten oder Angestellten der Gesellschaft mit der Modifikation anwendbar, daß die Suspension von dem Direktor oder von dem einschlägigen vorgesetzten Beamten ausgeht, die Entlassung aber von der Direktion erfolgt, wenn der desfallige Beschluß von drei Direktorial-Räthen einstimmig gefaßt wird.

§ 11. D e r B e r w a l t u n g s r a t h.

Art. 52. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern, welche, in so weit sie fungiren, in jeder Beziehung den Erstern gleichstehen. Die Stellvertreter treten nach der Reihenfolge ein, welche durch die Mehrzahl der Stimmen, mit welchen sie gewählt wurden, festgesetzt wird.

Art. 53. Der Verwaltungsrath wird jährlich durch Wahl der General-Versammlung neu besetzt; die Austretenden sind wieder wählbar. Wählbar ist nur, wer mindestens drei Aktien besitzt, und in Aachen oder Burtscheid, oder doch nur so weit von diesen Städten entfernt wohnt, daß der Weg mit gewöhnlichen Transportmitteln in drei Stunden zurückgelegt wird. Indessen muß der Präsident, wie auch der Vize-Präsident des Verwaltungsrathes Bewohner von Aachen oder Burtscheid seyn. Die Wahl findet in der Art Statt, daß zuerst der Präsident, der Vize-Präsident und die drei übrigen wirklichen Mitglieder, hierauf die fünf Stellvertreter gewählt werden.

Art. 54. Der Verwaltungsrath wird berufen durch den Präsidenten, entweder wenn dieser die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn sie von drei Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder auch, wenn die Direktion darauf anträgt.

Art. 55. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen, vorbehaltlich der, in den Artikeln sechs und dreißig, fünfzig und sieben und fünfzig enthaltenen Bestimmungen, wenigstens drei Mitglieder des Verwaltungsrathes versammelt seyn. Die Beschlüsse werden unter dem vorstehend bemerkten Vorbehalte nach Stimmenmehrheit gefaßt; ist diese nicht erreichbar, so gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Protokolle und Beschlüsse des Verwaltungsrathes sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Art. 56. Außer dem in den Artikeln fünf, fünfzehn, fünf und zwanzig, fünf und dreißig, sechs und

dreißig, vier und vierzig, sieben und vierzig und fünfzig, dem Verwaltungsrathe überwiesenen Funktionen, wird in dieser Beziehung Folgendes festgesetzt: der Verwaltungsrath ist verpflichtet:

- a. über alle Anträge der Direktion Beschluß zu fassen;
- b. die von der Direktion jährlich vorzulegende Bilanz zu prüfen, und nach erlangter Überzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu ertheilen;
- c. die von den gesellschaftlichen Beamten und Angestellten zu leistenden Kauttionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermessen festzustellen.

Art. 57. Der Verwaltungsrath ist zu Folgendem befugt:

- a. er kann außergewöhnliche Kassen-Revisionen bei den Kassirern der Gesellschaft durch ein hierzu besonders kommittirtes Mitglied halten lassen; der Präsident und Vize-Präsident sollen hierzu von Amtswegen, ohne weitem Beschluß, befugt seyn;
- b. er kann ein einzelnes Mitglied zur besondern Kenntnißnahme speziell anzugebender Verwaltungs-Gegenstände kommittiren; in Beziehung auf den Präsidenten und Vize-Präsidenten bedarf es eines besondern Kommissoriums nicht, indem Beide von Amtswegen zur Kenntnißnahme jedes speziellen Verwaltungs-Gegenstandes befugt seyn sollen;
- c. wenn der Verwaltungsrath die Geschäftsführung der Direktion für sehr nachtheilig erachtet und eine Abstellung der Beschwerden nicht erwirken kann, so ist er befugt, die General-Versammlung außergewöhnlich zu berufen, um durch diese die erforderlichen Beschlüsse fassen zu lassen. Der Beschluß des Verwaltungsraths, durch welchen eine solche Maßregel angeordnet wird, ist nur dann gültig, wenn fünf Mitglieder ihn einstimmig fassen.

Art. 58. Der Verwaltungsrath ist nicht befugt, ohne Antrag der Direktion, Geschäfte anzuordnen; auch nicht die ihm statutenmäßig zustehenden Entscheidungen an die General-Versammlung zu verweisen. Indessen kann die Direktion von den Entscheidungen des Verwaltungsraths an die General-Versammlung appelliren.

Art. 59. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten aber Ersatz ihrer Reisekosten, oder anderer im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen.

Vierter Titel.

Transitorische Bestimmungen.

§ 12. Verfügungen über die provisorische Verwaltung.

Art. 60. Eine Kommission von drei Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern wird beauftragt:

- a. die landesherrliche Bestätigung der anonymen Nacher Baugesellschaft nachzusuchen, deshalb alle erforderlich scheinenden Erklärungen abzugeben, insbesondere auch etwaige, von dem Gouvernement für nöthig erachtete Modifikationen der Statuten, Namens sämtlicher Aktionaire, zu acceptiren;
- b. Wünsche und Ansichten über die Geschäftsführung und über besondere Geschäfte dem Herrn Heinrich Anton Deubner, in Beziehung auf die kommanditarische Gesellschaftshandlung Deubner und Kompagnie, Namens der Gesamtheit der Aktionaire auszudrücken. Diese Kommission wählt ihren Vorsitzenden und faßt ihre Beschlüsse in der Art, daß bei dem Mangel von Stimmenmehrheit die Meinung des Vorsitzenden entscheidend ist.

Art. 61. Die von den Aktionären in ihrer Eigenschaft als kommanditarische Theilhaber der Gesellschaftshandlung Deusner und Kompagnie. bereits getroffene Wahl der Mitglieder der vorbezeichneten Kommission, nämlich der Herren David Hansemann, Martin Adenaw, Advokat-Anwalt Joerissen, als Mitglieder, und der Herren Friedrich Wilhelm Charlier, Forstadministrator Coomans und Abraham Lamberts, als stellvertretende Mitglieder, wird hiermit bestätigt.

Art. 62. Sollten vor Erlangung der landesherrlichen Bestätigung noch General-Versammlungen der Aktionäre Statt finden, so sollen in denselben alle Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, jede Aktie für Eine Stimme gerechnet, gefaßt werden. Auch soll jeder Aktionair, der bei den General-Versammlungen nicht erscheint, oder sich nicht durch Vollmacht vertreten läßt, nichts desto weniger durch die Beschlüsse der General-Versammlung gebunden seyn.

Genehmigt und als integrierender Theil des heute vor dem in Aachen wohnenden Notar Franz Anton Daniels und zwei Zeugen errichteten anonymen Gesellschafts-Vertrages, eigenhändig unterschrieben zu Aachen, den zweiten März, im Jahr achtzehn hundert acht und dreißig.

(Unters.) H. A. Deusner, Coomans, C. M. Adenaw, F. W. Charlier, Berger, Wm. Zurbelle, v. Gürschen, Joerissen, Kasz. Leuchtenrath, F. Jos. Spies, W. Rosen, Viktor Haan, Wm. Steinberg, A. Mengelbier, M. Kloubert, P. Heinen, D. Blum, G. Wagner, A. Lamberts, Krey, L. Seyffardt, D. Hansemann, Bardtke, Frhr. v. Quadt, J. Beyer, J. Antoine, J. Bollmann, F. A. Daniels.

Von dem Schauamte zu Düren ist der dem Gutspächter Arnold Junperk zu Ellen N. 456. zugehörige Hengst, brauner Farbe mit Stern, hiesiger Landrace, 5 Fuß 9 Zoll groß, Die Nachträgliche Hengstföhrung bet. 9 Jahre alt, für tauglich angefohrt worden.

Aachen, den 29. Juni 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gymnasial-Lehrer Joseph Müller hier selbst ist zumendanten der hiesigen Gym. N. 457. nastalkasse und des Fonds zur Unterstützung hilfbedürftiger Gymnasialisten hier und zu Düren ernannt worden, welches wir hierdurch mit der Aufforderung bekannt machen, an denselben die betreffenden Zahlungen zu leisten.

Aachen, den 4. Juli 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der unterm 18. April c. gegen den Korrektionell-Sträfling Wilhelm Lausberg aus N. 458. Aachen erlassene, im 24. Stück S. 243 unseres diesjährigen Amtsblattes enthaltene Zurücknahme eines Steckbriefs. Steckbrief wird hiermit zurückgenommen, da derselbe wieder zur Haft gebracht worden ist.

Aachen, den 2. Juli 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die hierunter signalisirten Füsilier Schöller und Buchholz des 28. Infanterie-Regiments sind am 3. d. M. aus hiesiger Garnison entwichen. N. 459. Steckbrief.